

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

Steuerlich gesehen haben Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger dann ein häusliches Arbeitszimmer, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Es handelt sich um einen **abgeschlossenen Raum** in einer **Privatwohnung** mit
- büromäßiger Ausstattung** (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Sie nutzen den Raum zu **mehr als 90 % beruflich oder betrieblich**.
- Es sollten sich möglichst **wenige Privatgegenstände** im Raum befinden (einzelne Gegenstände wie z.B. Bilder oder eine Couch sind unschädlich).

Ja **Üben Sie die prägenden Tätigkeiten Ihres Berufs hauptsächlich im Arbeitszimmer aus?** Nein

Das Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit**. Sie können alle damit zusammenhängenden Ausgaben (s.u.) als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abziehen.

Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu **1.250 € im Jahr** abziehen.

Nein **Steht Ihnen ein sonstiger Arbeitsplatz für die Erledigung der Tätigkeiten zur Verfügung?** Ja

Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer **nicht abziehen**.

Übrigens:

- Ihre Ausgaben für reine **Lager-, Ausstellungs- oder Werkstatträume** sind voll abzugsfähig, auch wenn sich diese in der Privatwohnung befinden.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie grundsätzlich auch in Zeiten einer **Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) absetzen.

- Haben Sie **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Haushalten, können Sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen.
- Bei **mehreren Nutzern** eines Arbeitszimmers kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Kosten bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Der Höchstbetrag muss nicht aufgeteilt werden.

Gut zu wissen:

Als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abziehbar sind

- Raumkosten** (anteilige Miete, Neben- und Reinigungskosten; bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- Ausstattung** wie Teppiche, Vorhänge, Lampen, Regale und
- sämtliche **Arbeitsmittel** (Schreibtisch, Computer, Stühle).

Der Abzug der Kosten von Luxus- oder Kunstgegenständen ist nicht möglich.

CORONA-SONDERREGELUNG

Wenn Sie zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, können Sie in 2020 und 2021 möglicherweise von der coronabedingten Homeoffice-Pauschale profitieren. Informieren Sie sich dazu im Detail in unserer Infografik: Corona-Krise - Homeoffice-Pauschale.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema häusliches Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.